

#### 1) Ausstellungsbedingungen

Dem Mietvertrag liegen die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen der IDFA zugrunde. Soweit in den Besonderen Ausstellungsbedingungen anderweitige Festlegungen getroffen sind, gelten die hier folgenden Bestimmungen.

#### 2) Veranstalter

WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH  
Findorffstraße 101  
28215 Bremen

#### 3) Veranstaltungsort

Messe Bremen, Bürgerweide,  
28209 Bremen

#### 4) Öffnungszeiten

Besucher: 05. bis 07. November 2010, 10.00 bis 18.00 Uhr

Aussteller: 09.00 bis 19.00 Uhr. Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist den Ausstellern der Aufenthalt in den Messehallen nicht gestattet.

#### 5) Messeaufbauzeiten

Donnerstag, 04.11.2010, 07.00 bis 22.00 Uhr

#### 6) Messeabbauzeiten

Sonntag, 07.11.2010: 19.00 bis 22.00 Uhr

Montag, 08.11.2010: 07.00 bis 22.00 Uhr

#### 7) Anmeldung

Anmeldeschluss ist der 1. Oktober 2010. Für die Anmeldung benutzen Sie bitte die von der WFB GmbH zur Verfügung gestellten Formulare. Die Eintragung im Anmeldeformular ist ordnungsgemäß und deutlich (Druckschrift) vorzunehmen. Mögliche Folgen einer nicht ordnungsgemäßen Anmeldung trägt der Aussteller. Anmeldungen unter Vorbehalt oder unter der Bedingung eines besonderen Platzierungswunsches werden nicht berücksichtigt. Mit Abgabe der Anmeldung werden die Allgemeinen sowie die Besonderen Ausstellungsbedingungen und die technischen Richtlinien anerkannt.

#### 8) Produktgruppen

Fisch, Krusten- und Schalentiere, Meeresfrüchte und Weichtiere in allen angebotenen Verarbeitungsformen, Aquakultur, Feinkost, Algen, Salze, Getränke, Gewürze & Kräuter, Obst, Gemüse, Backwaren, Beiprodukte.

#### 9) Zulassung

Die Zulassung zur Ausstellung erhalten nur Firmen, Verbände und Institutionen, die der Thematik der Veranstaltung entsprechen und deren Exponate oder Dienstleistungen den Beschreibungen im Produktgruppenverzeichnis sowie der Ausstellungsordnung nach Slow Food Kriterien entsprechen. Über die Zulassung zur Veranstaltung und die Platzierung entscheidet die Messeleitung nach ihrem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

#### 10) Verkauf / Musterabgabe

Beim Verkauf von Ausstellungsstücken ist der Aussteller verpflichtet, die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen und die Vorschriften über Preisauszeichnung einzuhalten. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Ausstellers. Zuwiderhandlungen berechtigen die WFB, unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Miete, nach vorheriger Abmahnung zur sofortigen Schließung des Standes und zum Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung gegebenenfalls auch an künftigen Veranstaltungen; ein Schadenersatzanspruch des Ausstellers besteht diesbezüglich nicht. Die WFB ist berechtigt, alle erforderlichen Kontrollen, auch von Personen und deren Gepäck, innerhalb des Messegeländes sowie an den Ausgängen zu diesem Zwecke durchzuführen.

#### 11) Mitaussteller

Die Aufnahme anderer Unternehmen in den angemieteten Stand ist nur als registrierter Mitaussteller möglich. Hinsichtlich der Zulassung gelten für Mitaussteller die gleichen Regeln wie für Aussteller.

#### 12) Standflächenmiete

Reihenstand 63 €/m<sup>2</sup>  
Eckstand (Aufschlag 10 %)  
Kopfstand (Aufschlag 15 %)  
Blockstand (Aufschlag 20 %)  
Ein AUMA-Beitrag in Höhe von € 0,60 pro m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche (zzgl. MwSt.) gemäß den Vereinbarungen mit dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der deutschen Wirtschaft (AUMA) wird erhoben. Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen wird die überbaute Fläche mit 25 v. H. des qm-Preises der Bodenfläche berechnet.

#### 13) Sonderleistungen

Sonderleistungen, z. B. Anschlüsse für Wasser, Strom, Entsorgung usw. müssen auf den dafür vorgesehenen Bestellformularen angefordert werden. Diese Sonderleistungen werden dem Aussteller separat in Rechnung gestellt. Wasser- und -abflüsse können nur entsprechend der technischen Möglichkeiten erstellt werden. Die Bestellung von Sonderleistungen muss bis zum 1. Oktober 2010 erfolgen. Die WFB GmbH behält sich das Recht vor, Aufträge von Dritten ausführen zu lassen. Die technischen Bestellformulare enthält der Aussteller nach der Zulassung zur Messe. Sie sind Bestandteil der Anmeldung des Vertrages. Die allgemeine Bewachung des Geländes wird von der WFB GmbH veranlasst. Die Bewachung und Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Für die Bewachung und Standreinigung stehen Vertragsfirmen zur Verfügung.

#### 14) Zahlungsbedingungen

a) Alle Preise sind Netto-Preise. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zusätzlich erhoben. b) Die Rechnungserstellung erfolgt nach Zulassung. Die Rechnungsbeträge sind sofort in voller Höhe zu zahlen. Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzüge zu begleichen.

#### 15) Standaufbau / Standgestaltung

Im Interesse eines repräsentativen Gesamterecheinungsbildes der Messe ist der Aussteller beim Standbau an die Genehmigung der WFB GmbH gebunden. Die WFB GmbH stellt keine Trennwände zur Standabgrenzung zur Verfügung. Für Stände, welche die Normhöhe von 2,50 m überschreiten, ist eine schriftliche Genehmigung der WFB GmbH erforderlich. Der Standaufbau muss am Donnerstag, den 04. November 2010 um 22.00 Uhr beendet sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Stände gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein. Ist mit dem Aufbau des Standes durch den Aussteller am 04. November 2010 bis 09.00 Uhr nicht begonnen worden, kann die WFB GmbH anderweitig über den Platz verfügen. Der Abbau und Abtransport der vom Aussteller eingebrachten Ausstellungs-güter muss am Montag, den 08. November 2010 um 22.00 Uhr abgeschlossen sein.

#### 16) Werbung

Für Werbezwecke steht dem Aussteller der Messestand bis zur Höhe der von der WFB genehmigten Standbegrenzungswände zur Verfügung. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht aus dem Stand herausragen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch WFB GmbH.

#### 17) Reinigung / Abfallentsorgung

Der Aussteller ist für die Reinigung und Abfallentsorgung seines Messestandes verantwortlich. Er ist verpflichtet und verantwortlich für die sortenreine Trennung der Abfälle nach Wert- und Reststoffen. Sämtliche Abfälle müssen aus den Hallen entfernt werden oder in den vorgeschriebenen

Behältnisse der WFB GmbH zur Entsorgung bereitgestellt und die vom Servicepartner fachgerecht entsorgt werden. Anfallende Kosten hat der Aussteller zu tragen.

#### 18) Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise sind gültig für die Zeit vom ersten Aufbautag bis zum letzten Abbautag. Der Aussteller erhält kostenlos: 4 Ausweise für Stände bis 20 m<sup>2</sup> Gesamtfläche. Je einen zusätzlichen Ausweis für jede weiteren angefangenen 10 m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche. 2 Ausweise pro Tischpräsentation. Zusätzliche Ausstellerausweise können kostenpflichtig angefordert werden.

#### 19) Mündliche Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, von der WFB GmbH schriftlich bestätigt werden.

#### 20) Rücktritt

Wird nach Zustandekommen des Vertrages vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 25 v. H. der Miete als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers entstandenen Kosten zu tragen. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis erklärt. Die Messeleitung kann die Entlassung davon abhängig machen, ob die Fläche zusätzlich anderweitig vermietet werden kann. Im Falle einer Entlassung aus dem Vertrag hat der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen. Kann die Fläche nicht zusätzlich anderweitig vermietet werden, so ist die Messeleitung berechtigt, einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

#### 21) Bildrechte

Anfertigungen von Fotografien, Film-, Video- und Fernhehaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von Messteilnehmern und -ständen sowie ausgestellten Exponaten durch den Veranstalter und mit seiner Zustimmung durch die Presse und das Fernsehen sind zulässig und dürfen unentgeltlich in Medienveröffentlichungen und für die messebezogene Eigenwerbung des Veranstalters verwendet werden.

Bremen, 6. Juli 2010